

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

13. Jahrgang

Staßfurt, 04.10.2023

Nummer 7

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2022
und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
des WAZV „Bode-Wipper“ | 2 |
| 2. 4. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung
Abwasser Gebiet I | 8 |

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 26.09.2023 gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 den von der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht beschlossen (Beschluss 19/2023) und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2022 erteilt (Beschluss 20/2023).

19/2023 „Feststellung des Jahresabschlusses 2022“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt den von der Ebner & Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig testierten und vom Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigten Jahresabschluss für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

1.1 Bilanzsumme	111.685.432,91 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	98.291.913,09 EUR
- das Umlaufvermögen	13.373.943,74 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	19.576,08 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	27.784.542,89 EUR
- die Sonderposten	43.949.809,94 EUR
- die Empfangenen Ertragszuschüsse	7.792.838,64 EUR
- die Rückstellungen	3.516.059,78 EUR
- die Verbindlichkeiten	27.852.768,79 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	789.412,87 EUR
1.2 Jahresgewinn	920.905,12 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	18.473.593,48 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	17.552.688,36 EUR

21/2023 „Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2022“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt, dass zum 31.12.2022 ausgewiesene Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn im Bereich Wasser in Höhe von 36.273,42 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet I in Höhe von 314.899,01 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet II in Höhe von 569.732,69 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unser Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünft-

tigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 27. Juli 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises vom 15.08.2023

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung–EigBVO) regelt u.a. die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 GKG LSA und der Verbandssatzung § 11 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für den Jahresabschluss 2022, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

In Abstimmung zwischen dem RPA und dem WAZV wurde im Rahmen eines Angebotsverfahrens eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt.

Durch die Verbandsversammlung des WAZV "Bode-Wipper" Staßfurt wurde am **20. Dezember 2022** der Beschluss **Nr. 31/2022** gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die im Vorfeld ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig mit der Prüfung des **Jahresabschlusses 2022** zu beauftragen.

Mit Schreiben der Verbandsgeschäftsführung vom **22. Dezember 2022** wurde das RPA über den Vorschlag der Verbandsversammlung informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat auf v. g. Grundlage am **10. Januar 2023** die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt beauftragt.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **27. Juli 2023** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der für Wirtschaftsprüfer festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Im Punkt 7. des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig wird ausgeführt, dass **der Verband wirtschaftlich geführt wird.**

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Abrechnungsgebiete, den Forderungen und Verbindlichkeiten, den Rückstellungen sowie zu aktuellen und zukünftigen Investitionen vorgenommen. Ebenso wurde gezielt auf Sachverhalte im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts eingegangen.

Bernburg (Saale), 15.08.2023

Krummhaar
Fachdienstleiterin

Behrens
Prüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 Verbandssatzung und § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung ab dem 17.10.2023 - 7 Tage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2, während der Sprechzeiten:

Dienstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

ausgelegt.

2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung Abwasser Gebiet I

In der Sitzung der Verbandsversammlung 03/2023 am 26.09.2023 wurde mit Beschluss Nr. 22/2023 nachfolgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 24.03.2016), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 28.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 des WAZV "Bode-Wipper" vom 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- “(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe. Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstücks gehören hierzu auch die Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück.
- (2) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.09.2023



Thomas Schulz
Stellv. Verbandsgeschäftsführer